

Geheimhaltungsvereinbarung

WMF Group GmbH 73309 Geislingen und

erwägen eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet

Für den in diesem Zusammenhang stattfindenden Austausch von technischen und/oder sonstigen Informationen wird vereinbart:

1. Jeglicher Informationsaustausch sowie die Tatsache des Informationsaustausches selbst gelten als vertraulich, es sei denn, der Informationsgeber verzichtet ausdrücklich auf die Vertraulichkeit seiner Informationen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen jeweils von der anderen Partei überlassenen Zeichnungen, Skizzen, sonstige technische Unterlagen und Muster, sowie alle -in welcher Form auch immer - erhaltenen geschäftlichen und technischen Informationen und Erfahrungen sowie sich unmittelbar daraus ergebende Erkenntnisse, geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Nicht als Dritte gelten mit den Parteien verbundene Unternehmen, nachdem diese zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Die überlassenen Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des Informationsgebers einschließlich des Rechts zur Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger von dritter Seite rechtmäßig bekannt oder verfügbar gemacht worden sind oder werden bzw. über die er selbst bereits außerhalb der erwogenen Zusammenarbeit verfügt hat bzw. die ohnehin nachweisbar freier Kenntnisstand sind oder werden. Der Informationsempfänger hat hierfür den Nachweis zu erbringen.
4. Die erhaltenen Informationen dürfen nur verwendet werden, um Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen bzw. für die Zusammenarbeit selbst, es sei denn, der Informationsgeber hat zu der darüber hinaus gehenden Verwendung schriftlich seine Einwilligung erteilt.
5. Der Informationsempfänger wird von ihm eingeschaltete Personen auf die Vertraulichkeit hinweisen und entsprechend verpflichten.

6. Ein über den Inhalt des Informationsaustausches einschließlich der überlassenen Unterlagen und Muster zu erstellendes Protokoll (*Anlage zu dieser Vereinbarung*) ist von den beteiligten Gesprächsteilnehmern beider Parteien zu unterzeichnen. Auch ohne Protokoll bleibt diese Vereinbarung im übrigen wirksam.
7. An allen Ergebnissen, die im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die erwogene Zusammenarbeit gemeinsam erzielt werden, soll beiden Parteien die Rechtsinhaberschaft entsprechend den gemäß dem Gesprächsprotokoll dokumentierten oder schriftlich übermittelten Beiträgen zustehen. Über eine geplante Nutzung bzw. Schutzrechtsanmeldung dieser Ergebnisse werden sich die Parteien vorab abstimmen und basierend auf der Abstimmung eine vertragliche Regelung treffen.
8. Stellt zumindest eine der Parteien fest, dass eine Zusammenarbeit - aus welchen Gründen auch immer - nicht stattfinden wird, werden die Parteien die ihnen von der jeweils anderen Partei überlassenen Unterlagen und Muster unverzüglich zurückgeben mit der Bestätigung, keine Kopien oder sonstige Unterlagen gefertigt und/oder zurückbehalten zu haben.
9. Eine in Aussicht genommene Zusammenarbeit ist durch einen gesonderten Vertrag zu regeln, der ab dessen Unterzeichnung die vorliegende Vereinbarung ergänzt beziehungsweise ersetzt.
10. Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Geislingen.
11. Die Vereinbarung endet 3 Jahre nach deren Unterzeichnung. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 und 9 bleiben davon unberührt.

Ort & Datum

Unterschrift & Stempel Lieferant

Ort & Datum

Unterschrift & Stempel WMF Group GmbH